

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 9/9a V 4/07 B**

L 4 V 58/05 (Hessisches LSG)  
S 11 V 4168/01 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger, Antragsteller  
und Beschwerdeführer,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Hessen,  
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen  
-Landesversorgungsamt Hessen-,  
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

Beklagter, Antragsgegner  
und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juli 2007 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u  
und Dr. B e c k e r  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die  
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts  
vom 13. September 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen  
Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-  
stehend genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerde-  
verfahrens nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



### G r ü n d e :

- 1 Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 13.9.2006 die Auffassung des Beklagten und den erstinstanzlichen Gerichtsbescheid bestätigt, wonach der Kläger, dessen Vater im Zweiten Weltkrieg als Soldat der Wehrmacht gefallen ist, weder Anspruch auf Waisenrente noch - als Rechtsnachfolger seiner verstorbenen Mutter - auf rückständige Witwenrente für die Zeit von 1944 bis 1968 hat. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und beantragt, ihm für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.
- 3 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe hat keinen Erfolg.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 6 Da Prozesskostenhilfe nicht zu gewähren ist, kann dem Kläger auch kein Anwalt beigeordnet werden (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 7 Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht von einem postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 166 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

